

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 52 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

30. März 2021

Vorhaben: Änderung der Biogasanlage Penzlin (AST 1395)

Betrieb: Biogas Penzlin GmbH & Co. KG

Nr. nach Anlage 1 zum UVPG 8.4.2.2 (S), 9.1.1.3 (S) und 1.2.2.2 (S)
standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
(siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)

zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen

- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG
- Stellungnahmen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 13.01.2021 und 03.03.2021
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) vom 03.03.2021

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Wesentliche Änderung der genehmigten Biogasanlage Penzlin am Betriebsstandort Warener Chaussee in 17217 Penzlin, Gemarkung Penzlin, Flur 7, Flurstücke 4/26, 4/27, 4/28 und 4/29, durch die Erhöhung des Biogas-Speichervermögens. Dazu erfolgt auf dem vorhandenen Fermenter und auf dem vorhandenen Gärrestspeicher der Austausch der Flexo-Dächer durch gasdichte Tragluftdächer. Dabei handelt es sich zukünftig um eine Doppelmembranabdeckung aus speziellen bi-axialen Biogasfolien aus beidseitigem PVC-beschichtetem Polyestergewebe mit einer Höhe von jeweils ca. 10,0 m.	-
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei der Biogasanlage der Biogas Penzlin GmbH & Co. KG handelt es sich um eine bestehende Anlage, die sich westlich der Stadt Penzlin befindet. Die geplante Änderung, siehe unter Nr. 1.1 beschrieben. Input: unverändert, insgesamt 13.380 t/a (ca. 36,7 t/d), davon 4.000 t/a Rindergülle, 7.230 t/a Maissilage, 1.000 t/a Grassilage, 1.000 t/a Hähnchenmist und 150 t/a Wasser. Die vorhandene Biogasanlage befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Das Bauen im Außenbereich regelt der § 35 BauGB. Das Vorhaben ist planungsrechtlich nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB zulässig. Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch über eine Zufahrt zur B 193 (Warener Chaussee) hin zur B 192 erschlossen. Direkt benachbart und östlich in ca. 300 m Entfernung zur Biogasanlage befindet sich ein Landwirtschaftsbetrieb. Südwestlich der Biogasanlage in ca. 550 m Abstand stehen 5 Windkraftanlagen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Durch die wesentliche Änderung erfolgt kein Flächenverbrauch/ keine weitere Versiegelung. Die Biogasanlage ist bereits durch eine Zufahrt erschlossen.	Nein
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Durch die Änderungen erfolgt keine Beeinträchtigung von Pflanzen und kein Eingriff in Lebensräume von Tieren. Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld der Biogasanlage ändert sich bei Vorhabenrealisierung nicht.	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Durch die geplante Änderung der Behälterabdeckungen fallen als Abfall einmalig die bisher vorhandenen Folienabdeckungen der Flexo-Dächer (insgesamt ca. 4 t Kunststoffe) an. Diese werden einem zertifizierten Entsorgungsbetrieb übergeben. Beim Betrieb der geänderten Anlage entstehen keine neuen Abfälle und keine zusätzlichen Abfallmengen. Für den störungsfreien Betrieb des BHKW's ist Mineralöl als Betriebs- bzw. Schmierstoff erforderlich, das regelmäßig zu erneuern ist. Daher fällt Altöl als Abfallstoff an. Beim Austausch des Öls bzw. bei Wartungsarbeiten des BHKW's werden Hilfsstoffe wie z. B. Aufsaugmaterialien oder Putzlappen verwendet, die nach der Benutzung als Abfall anfallen. Aktivkohlefilter werden als Wechselfilter ausgeführt. Die Anlieferung der Aktivkohle und Aufbereitung der beladenen Aktivkohle erfolgt im Austauschverfahren durch den Lieferanten.	Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<u>Luft/Lärm:</u> Durch den Betrieb der Biogasanlage treten Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH ₃ , CO, SO _x , Staub, HCHO) insbes. durch das BHKW auf. Diese sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Es kommt aber durch die geplanten Maßnahmen im weiteren Umfeld der Anlage zu keiner Verschlechterung der Geruchs- und Lärmsituation. Durch den geplanten Dachwechsel auf dem Fermenter und Gärrestspeicher ist in der Betriebsphase mit keinen weiteren Geruchsemissionen zu rechnen, da die vorhandenen Dächer bereits gasdicht waren und die geplanten Tragluftdächer ebenfalls gasdicht ausgeführt werden. Allenfalls während der Baumaßnahmen können Geruchsemissionen auftreten, die aber nur kurzzeitig auftreten und zu keiner Überschreitung der Immissionsgrenzwerte führen. Wesentliche zusätzliche Lärmemissionen werden ausgeschlossen, da durch den Tausch der Dächer keine für die Gesamtbelastung entscheidenden lärmverursachenden Aggregate oder Maschinen ergänzt werden.	Nein
		<u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Keine Änderung im Vergleich zum bestehenden Betrieb. Substrat bzw. Gärrest, Silagesickersaft, Schmieröl und Altöl sowie Ölfilter und Filtermaterialien	Nein
		<u>Abwasser/ Niederschlagwasser:</u> Anfallendes Niederschlagswasser von den Dächern der Behälter der Biogasanlage versickert ungezielt vor Ort. Durch das Vorhaben erfolgt keine weitere Versiegelung von Fläche und keine Änderung im Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf</p> <p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien</p> <p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG</p>	<p><u>gehandhabte Stoffe:</u> Gülle/Mist/Nawaro/Gärrest, Biogas, Motorenöl/Altöl – keine Änderung zum bestehenden Betrieb</p> <p><u>Technologie:</u> Erzeugung von el. und therm. Energie aus Gülle, Mist und nachwachsenden Rohstoffen. Ein Unfallrisiko besteht in der Biogasanlage u.a. den elektrischen Einrichtungen (Trafo, Schaltschränke, Steuerung), an sich drehenden und bewegenden Teilen (Dosierer, Pumpen, Rührwerke), heißen Bauteilen (Motoren, Heizungsleitungen) und Aufstiegen (Leitern). Zur Vermeidung von Unfällen sind versch. Regelwerke zu beachten und einzuhalten, der Umgang mit gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Bauteilen ist festgelegt (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Feuerwehrplan usw.). Ein Havarierisiko hinsichtlich der Lagerung, Beförderung von giftigen, explosiven, radioaktiven, krebserregenden und erbgutverändernden Stoffen besteht nicht. Der Umgang mit Biogas erfolgt im Niederdruckbereich.</p> <p><u>Störfallrisiko:</u> Biogas ist als entzündbares Gas entsprechend Nr. 1.2.2 des Anhangs I der 12. BImSchV eingestuft. Es gelten die Mengenschwellen nach Anhang I, Nr. 1.2.2 Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV von 10.000 kg für die untere Klasse und 50.000 kg für die obere Klasse. Die maximale Biogaslagermenge am Anlagenstandort erhöht sich auf ca. 17.083 kg nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), so dass die Biogasanlage weiterhin als Anlage der unteren Klasse gemäß § 2 Abs. 1 der 12. BImSchV eingestuft wird. Die Gasspeicher des Fermenters und des Gärrestspeichers weisen das größte Störfallpotential in der Biogasanlage Penzlin auf. [siehe Nr. 3.1]</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p>
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	keine besonderen Risiken bei bestimmungsgemäßem Betrieb, der Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine genehmigte und in Betrieb befindliche Biogasanlage. Diese befindet sich westlich der Stadt Penzlin, direkt südwestlich der Einmündung der Bundesstraße 193 in die Bundesstraße 192. Das Umfeld ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Direkt benachbart und östlich in ca. 300 m Entfernung zur Biogasanlage befindet sich ein Landwirtschaftsbetrieb. Südwestlich der Biogasanlage in ca. 550 m Abstand stehen 5 Windkraftanlagen. Die nächstgelegenen betriebsfremden Wohnbebauungen befinden sich südöstlich in ca. 550 m Abstand und östlich in ca. 680 m Entfernung vom Anlagenstandort der Biogasanlage in der Stadt Penzlin. Das Betriebsgelände sowie das nähere Umfeld werden nicht bedeutend touristisch oder zur Erholung genutzt.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche, Boden	Der Boden im Anlagenbereich besteht aus Tieflehm-/ Lehm-/ Parabraunerde/ Fahlerde/ Pseudogley (Staugley); Grundmoränen, z.T. mit starkem Stauwassereinfluss, eben bis flachkuppig (Kartenportal Umwelt M-V). Durch die Änderungsmaßnahme erfolgt kein Flächenverbrauch/ keine weitere Versiegelung.	Nein
	→ Wasser	In der Karte zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Grundwassers ist das Anlagengelände mit gering bis mittel eingestuft. Östlich in ca. 500 m Entfernung fließt der „Wurzenbach“. Der „Schmorter See“ befindet sich nordöstlich in ca. 1,1 km und der „Großer Stadtsee“ östlich bis südöstlich in ca. 1,6 km Abstand.	Nein
	→ Landschaft	Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist durch die vorhandene Biogasanlage geprägt. Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes ist mit mittel bis hoch eingestuft.	Nein
	→ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Der Standort ist aufgrund der vorhandenen Anlage und der im weiteren umliegenden intensiv bewirtschafteten Nutzflächen nicht wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der Anlagenstandort der Biogasanlage liegt außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“ (DE 2344-401) befindet sich nordöstlich in ca. 1,8 km Entfernung vom Anlagenstandort. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Kuckuckssee und Lapitzer See“ (DE 2444-301) befindet sich nordöstlich in ca. 2,4 km Abstand zum Anlagenstandort.	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind: „Kuckuckssee und Lapitzer See“ (NSG Nr. 296), nordöstlich in ca. 2,4 km Entfernung, „Klein Vieler See“ (NSG Nr. 266), südwestlich in ca. 3,6 km Entfernung und „Rosenholz und Zippelower Bachtal“ (NSG Nr. 79), südöstlich in ca. 4 km Entfernung zum Anlagenstandort.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Biosphärenreservat und kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Tollensebecken“ (L 45) befindet sich südwestlich in ca. 4 km Entfernung zum Anlagengelände.	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile bzw. Alleen ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht direkt am Anlagenstandort, aber im Untersuchungsgebiet vorhanden. Dabei handelt es sich u. a. um Hecken und Kleingewässer.	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Das Wasserschutzgebiet „Penzlin“ (MV_WSG_2444_10, Schutzzone IIIA) grenzt direkt nordwestlich an das Anlagengelände der Biogasanlage. <i>[siehe Nr. 3.0]</i>	Nein Ja
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Laut Kartenportal Umwelt M-V sind im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort keine Denkmale ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<i>Betroffenheit der Schutzgüter:</i>	
	→ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Keine betriebsbedingten Auswirkungen, denn durch die Änderung ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu rechnen. Die nächstgelegenen betriebsfremden Wohnbebauungen befinden sich südöstlich in ca. 550 m Abstand und östlich in ca. 680 m Entfernung vom Anlagenstandort der Biogasanlage in der Stadt Penzlin. Risiken für Arbeitnehmer sind bei Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln ausgeschlossen. Baubedingte Auswirkungen (Geruchsemissionen beim Öffnen der Dächer) treten allenfalls kurzzeitig auf und können durch vorbereitende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik reduziert werden.
	→ Klima, Luft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 3.1
	→ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 1.3
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Da es sich bei der Biogasanlage um eine bestehende Anlage handelt und das Vorhaben nur die Auswechslung der Dächer auf dem vorhandenen Fermenter und auf dem vorhandenen Gärrestspeicher beinhaltet, ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und damit auf das angrenzende Wasserschutzgebiet zu rechnen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit und der Stand der Technik weiterhin eingehalten werden. Bei Einhaltung sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten. Bei der geplanten Änderung werden beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie Schmieröl und Altöl, weiterhin bauartzugelassene Behälter verwendet.
	→ Boden, Fläche	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 1.3 und 2.2
	→ Landschaft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.2
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.3.11
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es gibt Vorbelastungen durch die bestehende Biogasanlage am Standort. Auswirkungen durch den Betrieb der Biogasanlage erfolgen hinsichtlich der Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH ₃ -, CO, SO _x , Staub, HCHO) insbes. durch das vorhandene BHKW. Geruchs- und Lärmemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Durch die Änderung (siehe Nr. 1.1) ist betriebsbedingt mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm zu rechnen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen werden weitestgehend ausgeschlossen, da der Fermenter und Gärrestspeicher mit Tragluftdächern, bestehend aus einer Doppelmembranabdeckung aus speziellen bi-axialen Biogasfolien aus beidseitigem PVC-beschichtetem Polyestergewebe, gasdicht abgedeckt werden. Zur Absicherung der Gasspeicher sind diese mit Über-/Unterdrucksicherungen ausgerüstet. Wesentliche zusätzliche Lärmemissionen werden ausgeschlossen, da durch die geplante Erweiterung keine für die Gesamtbeurteilung entscheidenden

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
		<p>lärmverursachenden Aggregate oder Maschinen ergänzt werden. Gemäß Stellungnahme des LUNG M-V sind als schallemitierende Anlagenteile der geplanten Tragluftdächer von Fermenter und Gärrestspeicher lediglich die Radialventilatoren der Stützgebläse zu nennen, die aber aufgrund ihrer geringen Leistung einhergehend mit einem geringen Schalldruck von max. 55 dB(A) in 1 m Entfernung und den Abstand von mehr als 500 m zum maßgeblichen Immissionsort als nicht immissionsrelevant eingestuft werden.</p> <p>Die potentielle Gasmenge der Anlage überschreitet nach Umsetzung der Planung weiterhin die Schwelle der 12. BImSchV (Biogasanlagenmenge erhöht sich auf 17.083 kg). Es liegt ein Betriebsbereich der unteren Klasse der Störfall-Verordnung vor. Der Antragsunterlage liegt ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfallverordnung bei. Störfallbedingte Auswirkungen auf Schutzgüter des BImSchG sind aufgrund der Entfernungen zur nächsten Wohnbebauung bzw. zu den nächsten Schutzgebieten nicht zu erwarten.</p>
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> * durch die bereits bestehende Anlage (Biogasanlage) ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden * keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen; diese liegen im zulässigen Bereich * keine Flächenneuversiegelung/-verbrauch durch das Vorhaben * Den mit der Erhöhung der zu lagernden Gasmenge verbundenen Risiken wird zukünftig durch die Umsetzung des Störfallkonzeptes einschließlich des entsprechenden Managementsystems sowie eine intensive störfallrechtliche Überwachung begegnet.
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen aufgrund der Biogaslagerung sind bei Einhaltung der Störfallvorkehrungen relativ unwahrscheinlich und stellen aufgrund des Abstandes der Anlage zu den nächsten Schutzgütern keine Gefahr für die Nachbarschaft und die Umgebung dar. Weitere betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Änderung nicht zu erwarten.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft für die gesamte Betriebszeit. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase treten nur kurzzeitig auf. Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Im Umfeld der Biogasanlage befinden sich weitere emittierende Anlagen, z. B. der in der Nähe befindliche Landwirtschaftsbetrieb oder die im Umfeld befindlichen Windkraftanlagen. Auch im Zusammenwirken mit diesen Anlagen werden betriebsbedingt keine Änderungen hinsichtlich der Immissionen des Geruchs und anderer Luftschadstoffe sowie des Lärms zum bestehenden Zustand erwartet.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	<p>Der vorhandene Fermenter und der Gärrestspeicher werden weiterhin gasdicht abgedeckt, sodass die Emissionen so gering wie möglich gehalten werden. Baubedingte Auswirkungen lassen sich durch eine gute Organisation und lediglich kurzzeitige Öffnung des Fermenters und Gärrestspeichers so gering wie möglich halten.</p> <p>Weitere Möglichkeiten: Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, Umsetzung des Störfallkonzeptes, Sicherheitsmanagement, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, Regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, vorausschauender Betrieb der Anlage (Gasmanagement), Ordnung und Sauberkeit (z.B. Sauberkeit auf den Fahrwegen, beim Befüllen der Ausbringfahrzeuge/ Abfüllfläche).</p> <p>Die Anlage wird entsprechend den Anforderungen des Regelüberwachungserlasses regelmäßig durch das StALU MS überwacht.</p>

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der standortbezogenen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen. Da sich die zu erwartenden Umweltwirkungen nur abschätzen lassen, wenn neben dem Standort des Vorhabens auch die Art und Größe des Vorhabens und seine Umweltauswirkungen berücksichtigt werden, erfolgt die Betrachtung unter Berücksichtigung aller Prüfkriterien der Anlage 3 des UVPG.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Angaben sowie den o.g. eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Biogasanlage Penzlin keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.